



Angeschlagen am 04. NOV. 2019

Abgenommen am



Das Land
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 16

➔ Verkehr und
Landeshochbau

Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz
Triester Straße 57
8073 Feldkirchen bei Graz



Referat Verkehrsbehörde

Bearb.: Dr. Günter Kaspar
Tel.: +43 (316) 877-2493
Fax: +43 (316) 877-5579
E-Mail: abteilung16@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT16-162890/2019-2

Graz, am 30.10.2019

Ggst.: ÖBB-Infrastruktur AG Koralmbahn km 7,440 - 18,000
Enteignung MELLACHER Johann und Anita, Enteignung nach §
6 HIG für die Hochleistungsstrecke Graz - Klagenfurt

Kundmachung

Die ÖBB Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien vertreten durch Dr. Bernd Zankel, öffentlicher Notar, hat beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung die Unterlagen für die **“Hochleistungs-ÖBB-Strecke Graz-Klagenfurt (Koralmbahn), Abschnitt Feldkirchen-Wettmannstätten, Koralmbahn-Km 7,440 bis 18,000”** eingereicht und beantragt – nachdem Versuche, die erforderlichen Grundstücke privatrechtlich zu erwerben, zu keinem Ergebnis geführt haben – die Enteignung nach § 6 HIG der in Anspruch zu nehmenden, nachstehend angeführten Teile von Grundstücken sowie der Baulichkeit und sonstigen Anlagen sowie die vorübergehende Enteignung bzw. die vorübergehende Einräumung von Dienstbarkeiten der unter „VBF“ angeführten Teilflächen für bauliche Maßnahmen während der Baudauer, durchzuführen.

Hierüber wird gemäß §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 und des Eisenbahnteignungsentschädigungsgesetzes i.V. mit §6 Hochleistungsstreckengesetz die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 13.11.2019

mit dem Zusammentritt im Marktgemeindeamt Feldkirchen

um 13:00 Uhr

anberaunt.

8010 Graz • Stempfergasse 7
Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007
Landes-Hypothekenbank Steiermark AG: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Der Liegenschaftseigentümer und die dinglich Berechtigten werden eingeladen, zum oben angeführten Termin zu erscheinen.

Verhandlungsleiter ist:

Dr. Günter Kaspar

Nicht-amtl. Sachverständiger für Liegenschaftsbewertung ist:

Herr Dipl.-Ing. Anton Jäger

Das Gutachten des Sachverständigen wird nach dessen Vorlage, jedenfalls aber rechtzeitig vor dem Verhandlungstermin, gesondert übermittelt.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstige Beteiligten werden eingeladen – sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen – bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16, Büro Stempfergasse 7, 8010 Graz, 1. Stock, Tür Nr. 131, zur Einsicht während der Amtsstunden für jene Stellen und Beteiligten auf, deren rechtliche Interessen durch das Bauvorhaben berührt werde.

Die öffentliche Bekanntmachung ist sowohl in der KLEINEN ZEITUNG ersichtlich sowie im Internet unter www.verkehr.steiermark.at (NEWS) abrufbar.

Antragsgegner

als Grundeigentümer (ET 901):

Johann Mellacher, geb. 09.11.1961, Wehrmeisterweg 11, 8073 Feldkirchen bei Graz 1/2 Anteil

Anita Mellacher, geb. 09.06.1964, Wehrmeisterweg 11, 8073 Feldkirchen bei Graz 1/2 Anteil

Antragsgegner

als weitere dinglich Berechtigte:

Maria Mellacher, geb. 07.04.1927, Wehrmeisterweg 11, 8073 Feldkirchen bei Graz

1. Einleitung

Gemäß Verordnung der Bundesregierung, BGBl. 83/1994, wurde unter anderem der Abschnitt Graz – Klagenfurt (Koralmbahn) zur Hochleistungsstrecke erklärt.

Mit rechtskräftigen Bescheiden des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 18.02.2008, GZ: BMVIT-820.135/0012-IV/SCH2/2007, und vom 17.12.2018, GZ: BMVIT-820.135/0011-IV/IVVS4/2018, wurde der Antragstellerin die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung für die Errichtung folgender Abschnitte dieser Hochleistungsstrecke erteilt:

UVP-Abschnitt Feldkirchen – Wettmannstätten
 Einreichabschnitt Feldkirchen – Wundschuh – Werndorf inkl. Verbindungsgleis Nord
 Koralmbahn-km 7,440 – km 18,000
 Verbindungsgleis-km 0,000 – km 1,933

2. Betroffener Grundeigentümer

Im Zuge dieses Projekts ist u.a. folgender Grundeigentümer mit Grundstückseigentum im Bereich des folgenden Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (BEV) und des folgenden Bezirksgerichtes (BG) im nachstehenden Umfang betroffen:

BEV: Graz, Körblergasse 25, 8010 Graz

BG: Graz-Ost, Radetzkystraße 27, 8010 Graz

Johann Mellacher, geboren am 09.11.1961, Wehrmeisterweg 11, 8073 Feldkirchen bei Graz Anteil 1/2

Anita Mellacher, geboren am 09.06.1964, Wehrmeisterweg 11, 8073 Feldkirchen bei Graz Anteil 1/2

- 1) Einräumung des mit Ausnahme der Dienstbarkeit unter CLNR 6 ob EZ 1355 KG 63248 Lebern lastenfremen Eigentums des Trennstücks Nr. laut Spalte „Nr. Trennstück“ des Grundstücks Nummer laut Spalte „GST“ im Ausmaß laut Spalte „Fläche Trennstück in m²“ mit der neuen Bezeichnung laut Spalte „GST neu“ der vorangeführten Liegenschaftseigentümer laut der folgenden Tabelle, wie dies im Teilungsplan der ADP-Rinner ZT GmbH in Graz, GZ: 16382-122N, dargestellt ist:

Einräumung lastenfrees Eigentum

GB	EZ	KG	GST	BA	Gesamte Fläche vor Teilung in m ²	Lauf. Zahl im Grundeinlöseplan	Nr. Trennstück	Fläche Trennstück in m ²	GST neu	€/m ²	WERT
63248	1355	63248	225/1	LN	4.206	42.1	2	1.662	225/7	SV	SV
63248	1355	63248	225/1	LN	4.206	42.2	1	536	225/6	SV	SV

- 2) Einräumung des lastenfremen Eigentums des Trennstücks Nr. laut Spalte „Nr. Trennstück“ des Grundstücks Nummer laut Spalte „GST“ im Ausmaß laut Spalte „Fläche Trennstück in m²“ mit der neuen Bezeichnung laut Spalte „GST neu“ der vorangeführten Liegenschaftseigentümer laut der folgenden Tabelle, wie dies im Teilungsplan der ADP-Rinner ZT GmbH in Graz, GZ: 16382-319, dargestellt ist:

Einräumung lastenfreies Eigentum

GB	EZ	KG	GST	BA	Gesamte Fläche vor Teilung in m ²	Lauf. Zahl im Grundeinlöseplan	Nr. Trennstück	Fläche Trennstück in m ²	GST neu	€/m ²	WERT
63286	17	63286	276/1	LN	24.529	171.1	1	989	276/4	SV	SV

- 3) Einräumung der folgenden Dienstbarkeit am Grundstück Nummer laut Spalte „GST“ hinsichtlich der Teilfläche laut Spalte „Lauf. Zahl im Grundeinlöseplan“ mit der Fläche laut Spalte „Fläche Lauf. Zahl in m²“ der vorangeführten Liegenschaftseigentümer laut der folgenden Tabelle, wie dies im Grundeinlöseplan Ab.Nr.: 7761, ET: 901-Mellacher Anita, Mellacher Johann, Rev/Stand: 05/04.02.2019, Blatt 01, dargestellt ist:

Einräumung Dienstbarkeit Duldung der Geländemodellierung des bestehenden Geländes und Unterlassung der Veränderung der durch die ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft herzustellenden Oberflächengestaltung

GB	EZ	KG	GST	BA	Gesamte Fläche vor Teilung in m ²	Lauf. Zahl im Grundeinlöseplan	Fläche Lauf. Zahl in m ²	€/m ²	WERT
63286	17	63286	276/1	LN	24.529	171.4GMO	70	SV	SV
63286	17	63286	276/1	LN	24.529	171.5GMO	82	SV	SV

- 4) Einräumung einer vorübergehenden Dienstbarkeit auf Baudauer für Arbeitsraum, Arbeitsfläche, Zugangs-, Zufahrts- und Baustellenbereiche für Bauarbeiten aller Art an der Oberfläche und unterirdisch einschließlich der technisch erforderlichen Bauhilfsmaßnahmen, Duldung aller Maßnahmen, insbesondere des Entfernens von allfälligen vorhandenen Zäunen und sonstigen Baulichkeiten aller Art zur Freimachung des Arbeitsraumes, Duldung des Wiederverfüllens des Arbeitsraumes und Wiederherstellung der ursprünglichen Oberflächengestaltung ohne Wiederherstellung der Anlage und Zäune am Grundstück Nummer laut Spalte „GST“ hinsichtlich der Teilfläche laut Spalte „Lauf. Zahl im Grundeinlöseplan“ mit der Fläche laut Spalte „Fläche Lauf. Zahl in m²“ der vorangeführten Liegenschaftseigentümer laut der folgenden Tabelle, wie dies im Grundeinlöseplan Ab.Nr.: 7761, ET: 901-Mellacher Anita, Mellacher Johann, Rev/Stand: 05/04.02.2019, Blatt 01-02, dargestellt ist, und zwar zur Duldung der vorübergehenden Inanspruchnahme während der Errichtung der mit rechtskräftigen Bescheiden des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 18.02.2008, GZ: BMVIT-820.135/0012-IV/SCH2/2007, und vom 17.12.2018, GZ: BMVIT-820.135/0011-IV/IVVS4/2018, genehmigten Eisenbahnanlage:

Einräumung Dienstbarkeit vorübergehende Beanspruchung

GB	EZ	KG	GST	BA	Gesamte Fläche vor Teilung in m ²	Lauf. Zahl im Grundeinlöseplan	Fläche Lauf. Zahl in m ²	€/m ²	WERT
63248	1355	63248	225/1	LN	4.206	42.3V	162	SV	SV
63286	17	63286	276/1	LN	24.529	171.2V	560	SV	SV
63286	17	63286	276/1	LN	24.529	171.3V	630	SV	SV

3. Angebotene Entschädigung

Hierfür wurde dem Grundeigentümer nachstehende Entschädigung angeboten:

- Kaufvertrag (Übertragung lastenfreien Eigentums) EUR 548.184,73
Darin ist ein Akzeptanzzuschlag enthalten von EUR 1.720,12
- Bestandrecht (vorübergehende Beanspruchung) EUR 4.257,38
- Servitutsrecht EUR 2.896,32

4. Mangelnde Einigung

Der Grundeigentümer hat dem Abschluss der erforderlichen Verträge über die Grundinanspruchnahme nicht zugestimmt. Es kam somit trotz mehrfachen Bemühens der Antragstellerin keine gütliche Einigung zustande.

5. Grundlagen für die Enteignung

Der Nachweis hinsichtlich Gegenstand, Notwendigkeit und Umfang der Enteignung ergibt sich aus

5.1. Beilage ./A – Allgemeine Unterlagen

- Eisenbahnrechtlicher Bescheid 2018
- Eisenbahnrechtlicher Bescheid 2008
- Unterlagen zum Eisenbahnrechtlichen Bescheid:
 - Technischer Bericht
 - Lageplan Teil 1-6
 - Regelquerschnitte Typ 01-07
 - Regelquerschnitte Unterflurtrasse FW2
 - Querschnitte 1-64
 - Übersichtslängenschnitt
 - Längenschnitt Teile 1-3
 - Längenschnitt Verbindungsgleis Nord
 - Grundeinlöseplan Teil 1

- Grundeinlöseplan Teile 1-3

Diese Unterlagen liegen bei der Behörde auf.

5.2. Beilage ./B – Besondere Unterlagen

Diese sind diesem Antrag beigelegt:

- Adressenliste
- Verzeichnis dinglich Berechtigte
- Grundbuchauszug
- Technische Kurzbeschreibung
- Teilungsplan
- Auszug aus Grundeinlöseplan (Einzelplanblatt)
- Grundeinlöseverzeichnis

5.3. Technischer Bericht

Nach dem technischen Bericht ergibt sich die „Berührtheit“ der verfahrensgegenständlichen Grundflächen wie folgt:

Dieser Bericht dient der Darlegung der unbedingten Notwendigkeit der Einlöse der zur Enteignung beantragten Grundflächen von ET 901 Mellacher Anita und Johann. Es wird speziell auf die Situation der betroffenen Grundflächen eingegangen und diese näher ausgeführt. Die allgemeinen Technischen Daten und die generelle Technische Beschreibung sind dem Technischen Projekt des eisenbahnrechtlichen Einreichprojektes zu entnehmen.

Das Grundstück Nr. 225/1 in der KG 63248 Lebern liegt im Bereich zwischen ca. km 8,585 und ca. km 8,615 der Koralmbahn, das Grundstücke 276/1 in der KG 63286 Thalerhof liegt zwischen ca. km 11,550 bzw. und ca. km 11,590 der Koralmbahn.

Im Bereich des Grundstücks 225/1 verläuft die Trasse der Koralmbahn in etwa in Nord-Süd Richtung, wobei sie das Grundstück etwas außerhalb der Mitte durchschneidet. Da die Bahnanlage in diesem Bereich abgesenkt wird, wird sie aufgrund der Tieflage als zweigleisiges Wannens- bzw. Tunnelbauwerk ausgeführt, wodurch die Grundinanspruchnahme gegenüber der Ausführung von Einschnittsböschungen wesentlich geringer ausfällt. Das Wannensbauwerk besitzt in diesem Bereich grundsätzlich eine Breite von ca. 14m mit einer lichten Weite von ca. 12m. Die Breite der Wanne wird im gegenständlichen Abschnitt variabel ausgeführt, da in diesem Bereich bereits die baulichen Vorbereitungen für den Einbau der Weichen der Gleise des Bahnhof Flughafen vorgesehen werden. Östlich der Koralmbahn wird der bestehende Weg auf min. 4,50m verbreitert, da er für die zukünftige Erschließung, der durch die Koralmbahn durchschnittenen Grundstücke, erforderlich ist. Diese Straßenanlage wird in weiterer Folge in das öffentliche Gut übertragen, um die Erschließung der angrenzenden Grundstücke sicherzustellen. Westlich der Koralmbahn werden die gemäß Tunnelrettungskonzept erforderlichen Zu- und Abfahrten zum Rettungsplatz errichtet, welche gleichzeitig auch die Zufahrt zu, den für den Bahnbetrieb erforderlichen, Technikanlagen darstellen.

Im Bereich des Grundstücks 276/1, wird die Koralmbahn in einer Unterflurtrasse, mit einem zweigleisigen Tunnelquerschnitt, geführt. Das Unterflurbauwerk wird als Tunnel in offener Bauweise hergestellt. Die Breite des Tunnels beträgt ca. 13m, wobei die lichte Weite ca. 11m beträgt. Der Tunnel taucht in diesem Bereich in das Grundwasser ein und wird daher als Weiße Wanne ausgeführt. Die Schienenoberkante der Bahnanlage wird ca. 7m unter dem derzeitigen Gelände liegen und die Oberkante der Tunneldecke wird ca. 1m bis 2m über dem bestehenden Gelände hergestellt. Das Tunnelbauwerk wird überschüttet und mittig auf der Trasse wird ein Instandhaltungsweg hergestellt. Um die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen auch in Zukunft für die Eigentümer der angrenzenden Grundflächen möglichst einfach zu gestalten, werden immer jeweils für zwei benachbarte Grundeigentümer Überfahrten über das Tunnelbauwerk errichtet, durch welche diese die durch die Koralmbahn durchtrennten Teile ihrer Grundstücke auf kurzem Wege erreichen können. Die Überfahrten werden als nicht befestigte Wirtschaftswege mit einer Breite von min. 4m hergestellt.

Die Ausführung der Eisenbahn- und Straßenanlagen erfolgt entsprechend den geltenden Richtlinien und Normen zum Zeitpunkt der Genehmigung.

Die ausgewiesenen Grundflächen sind für die Errichtung der Koralmbahn, in Ermangelung von Alternativen – eine andere Linienführung ist aufgrund der trassierungs- und sicherheitstechnischen Rahmenbedingungen nicht möglich und wurde in den durchgeführten Genehmigungsverfahren entsprechend bewilligt - unabdingbar.

5.4. Zeitlicher Rahmen

Die Grundflächen, für die lastenfreies Eigentum beantragt wird, werden dauernd beansprucht.

Die Grundflächen, für die eine Dienstbarkeit beantragt wird, werden dauernd beansprucht.

Die Grundflächen, für die eine vorübergehende Beanspruchung erfolgt, werden für die Baumaßnahmen bis zur Fertigstellung des Projekts beansprucht.

5.5. Rechtliche Ausführungen

Die ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft beantragt die Enteignung ausschließlich für solche Grundflächen, die für Bahnzwecke wie z.B. Gleisanlagen, und Verkehrsflächen unbedingt notwendig sind und im eisenbahnrechtlichen Baubescheid ihre Deckung finden. Diese Anlagen sind unverzichtbar, im eisenbahnrechtlichen Baubescheid rechtskräftig genehmigt und für eine Betriebsbewilligung unbedingt erforderlich. Die Grundflächen sind zur Gänze für die Errichtung und den Betrieb der Eisenbahn notwendig.

6. Dinglich Berechtigte

Die Betroffenheit der allfällig dinglich Berechtigten ergibt sich aus dem beiliegenden Grundbuchauszug.

7. Anträge

Die Antragstellerin beantragt zur Errichtung, zum Betrieb und zur Erhaltung der mit rechtskräftigen Bescheiden des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 18.02.2008, GZ: BMVIT-820.135/0012-IV/SCH2/2007, und vom 17.12.2018, GZ: BMVIT-820.135/0011-IV/IVVS4/2018, genehmigten Eisenbahnanlage durch den Landeshauptmann von Steiermark folgenden Bescheid, wobei die Höhe der Enteignungsentschädigung aufgrund einer Sachverständigenbewertung (siehe Eintrag SV in Spalte €/m² und WERT der Tabelle) unter Festsetzung einer angemessenen Leistungsfrist von 1 Monat ab Rechtskraft des Enteignungsbescheides festgesetzt werden möge:

Bescheid

Spruch:

Gemäß §§ 2 und 6 Hochleistungsstreckengesetz, BGBl. Nr. 135/1989 idgF, in Zusammenhalt mit § 2 Abs. 2 Z. 1 und 3 Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 71/1954 idgF, wird auf Antrag der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, Praterstern 3, 1020 Wien, FN 71396 w, folgende Enteignung zugunsten der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, FN 71396 w, verfügt:

BEV: Graz, Körblergasse 25, 8010 Graz

BG: Graz-Ost, Radetzkystraße 27, 8010 Graz

Johann Mellacher, geboren am 09.11.1961, Wehrmeisterweg 11, 8073 Feldkirchen bei
Graz Anteil 1/2

Anita Mellacher, geboren am 09.06.1964, Wehrmeisterweg 11, 8073 Feldkirchen bei
Graz Anteil 1/2

- 1) Einräumung des mit Ausnahme der Dienstbarkeit unter CLNR 6 ob EZ 1355 KG 63248 Lebern lastenfremes Eigentums des Trennstücks Nr. laut Spalte „Nr. Trennstück“ des Grundstücks Nummer laut Spalte „GST“ im Ausmaß laut Spalte „Fläche Trennstück in m²“ mit der neuen Bezeichnung laut Spalte „GST neu“ der vorangeführten Liegenschaftseigentümer laut der folgenden Tabelle, wie dies im Teilungsplan der ADP-Rinner ZT GmbH in Graz, GZ: 16382-122N, dargestellt ist:

Einräumung lastenfreies Eigentum

GB	EZ	KG	GST	BA	Gesamte Fläche vor Teilung in m ²	Lauf. Zahl im Grundeinlöseplan	Nr. Trennstück	Fläche Trennstück in m ²	GST neu	€/m ²	WERT
63248	1355	63248	225/1	LN	4.206	42.1	2	1.662	225/7	SV	SV
63248	1355	63248	225/1	LN	4.206	42.2	1	536	225/6	SV	SV

- 2) Einräumung des lastenfreien Eigentums des Trennstücks Nr. laut Spalte „Nr. Trennstück“ des Grundstücks Nummer laut Spalte „GST“ im Ausmaß laut Spalte „Fläche Trennstück in m²“ mit der neuen Bezeichnung laut Spalte „GST neu“ der vorangeführten Liegenschaftseigentümer laut der folgenden Tabelle, wie dies im Teilungsplan der ADP-Rinner ZT GmbH in Graz, GZ: 16382-319, dargestellt ist:

Einräumung lastenfreies Eigentum

GB	EZ	KG	GST	BA	Gesamte Fläche vor Teilung in m ²	Lauf. Zahl im Grundeinlöseplan	Nr. Trennstück	Fläche Trennstück in m ²	GST neu	€/m ²	WERT
63286	17	63286	276/1	LN	24.529	171.1	1	989	276/4	SV	SV

- 3) Einräumung der folgenden Dienstbarkeit am Grundstück Nummer laut Spalte „GST“ hinsichtlich der Teilfläche laut Spalte „Lauf. Zahl im Grundeinlöseplan“ mit der Fläche laut Spalte „Fläche Lauf. Zahl in m²“ der vorangeführten Liegenschaftseigentümer laut der folgenden Tabelle, wie dies im Grundeinlöseplan Ab.Nr.: 7761, ET: 901-Mellacher Anita, Mellacher Johann, Rev/Stand: 05/04.02.2019, Blatt 01, dargestellt ist:

Einräumung Dienstbarkeit Duldung der Geländemodellierung des bestehenden Geländes und Unterlassung der Veränderung der durch die ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft herzustellenden Oberflächengestaltung

GB	EZ	KG	GST	BA	Gesamte Fläche vor Teilung in m ²	Lauf. Zahl im Grundeinlöseplan	Fläche Lauf. Zahl in m ²	€/m ²	WERT
63286	17	63286	276/1	LN	24.529	171.4GMO	70	SV	SV
63286	17	63286	276/1	LN	24.529	171.5GMO	82	SV	SV

- 4) Einräumung einer vorübergehenden Dienstbarkeit auf Baudauer für Arbeitsraum, Arbeitsfläche, Zugangs-, Zufahrts- und Baustellenbereiche für Bauarbeiten aller Art an der Oberfläche und unterirdisch einschließlich der technisch erforderlichen Bauhilfsmaßnahmen, Duldung aller Maßnahmen, insbesondere des Entfernens von allfälligen vorhandenen Zäunen und sonstigen Baulichkeiten aller Art zur Freimachung des Arbeitsraumes, Duldung des Wiederverfüllens des Arbeitsraumes und Wiederherstellung der ursprünglichen Oberflächengestaltung ohne Wiederherstellung

der Anlage und Zäune am Grundstück Nummer laut Spalte „GST“ hinsichtlich der Teilfläche laut Spalte „Lauf. Zahl im Grundeinlöseplan“ mit der Fläche laut Spalte „Fläche Lauf. Zahl in m²“ der vorangeführten Liegenschaftseigentümer laut der folgenden Tabelle, wie dies im Grundeinlöseplan Ab.Nr.: 7761, ET: 901-Mellacher Anita, Mellacher Johann, Rev/Stand: 05/04.02.2019, Blatt 01-02, dargestellt ist, und zwar zur Duldung der vorübergehenden Inanspruchnahme während der Errichtung der mit rechtskräftigen Bescheiden des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 18.02.2008, GZ: BMVIT-820.135/0012-IV/SCH2/2007, und vom 17.12.2018, GZ: BMVIT-820.135/0011-IV/IVVS4/2018, genehmigten Eisenbahnanlage:

Einräumung Dienstbarkeit vorübergehende Beanspruchung

GB	EZ	KG	GST	BA	Gesamte Fläche vor Teilung in m²	Lauf. Zahl im Grundeinlöseplan	Fläche Lauf. Zahl in m²	€/m²	WERT
63248	1355	63248	225/1	LN	4.206	42.3V	162	SV	SV
63286	17	63286	276/1	LN	24.529	171.2V	560	SV	SV
63286	17	63286	276/1	LN	24.529	171.3V	630	SV	SV

- 5) Der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft wird aufgetragen, den Entschädigungsbetrag binnen einem Monat ab Rechtskraft des Bescheides an den Enteignungsgegner zur Auszahlung zu bringen bzw. gerichtlich zu hinterlegen.
- 6) Der Vollzug des Enteignungsbescheides wird gemäß § 6 Abs. 3 HIG nach dessen Rechtskraft nicht gehindert, sobald der im Enteignungsbescheid festgesetzte Entschädigungsbetrag gezahlt oder gerichtlich hinterlegt wird.

ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft

Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter i.V.

Dr. Günter Kaspar
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

- ÖBB Infrastruktur Aktiengesellschaft**, Praterstern 3, 1020 Wien, mit Zustellnachweis (RSb)
- Johann Mellacher**, Wehrmeisterweg 11, 8073 Feldkirchenbei Graz, mit Zustellnachweis (RSb)

3. **Anita Mellacher**, Wehrmeisterweg 11, 8073 Feldkirchen bei Graz, mit Zustellnachweis (RSb)
4. **Maria Mellacher**, Wehrmeisterweg 11, 8073 Feldkirchen bei Graz, mit Zustellnachweis (RSb)
5. **Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz**, Triester Straße 57, 8073 Feldkirchen bei Graz, mit dem Auftrag, die eine der beiden angeschlossenen Kundmachungen an der Amtstafel anzuschlagen. Mit der zweiten Kundmachung sind ferner etwaige andere hier nicht bekannte Beteiligte zu verständigen.
Die erfolgte Verständigung ist von den Beteiligten unter Beisetzung des Verständigungstages auf der Rückseite der zweiten Kundmachung zu bestätigen.
Die mit dem Anschläge- und Abnahmevermerk **versehene Kundmachung** und die zweite Kundmachung, mit der die Beteiligten verständigt wurden, sind unbedingt bei Verhandlungsbeginn **dem Verhandlungsleiter zu**, mit Zustellnachweis (RSb)
6. **Zankel Bernd Dr**, Kaiserfeldgasse 27, 8010 Graz, 01. Bez.: Innere Stadt, mit Zustellnachweis (RSb)
7. **JÄGER DI. ANTON**, Beeid. ger. Sachverst., Oberaich 1, 8600 Bruck an der Mur, mit dem Ersuchen um Teilnahme als gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, mit Zustellnachweis (RSb)

